

Praktikantenvertrag

für Studierende der Hochschule Pforzheim – Fakultät für Wirtschaft und Recht

zwischen

in
(nachfolgend Unternehmen genannt)

und Matr.Nr.

geboren am

wohnhaft in
(nachfolgend Praktikant/Praktikantin genannt)

wird nachstehender Vertrag zur Durchführung eines Praktikums geschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

Das Praktikum wird im o. g. Betrieb als praktisches Studiensemester für das Studium an der Hochschule Pforzheim im Studiengang durchgeführt.

Der Praktikant/die Praktikantin ist immatrikuliert an der Hochschule Pforzheim.

Die Krankenversicherung ist durch das Gesetz über die Krankenversicherung von Studenten/Studentinnen (KVSG) vom 24. Juni 1975 (BGBl. S. 1536, in der jeweils gültigen Fassung) geregelt.

§ 2 Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert mindestens 100 Arbeitstage.

Es beginnt am..... und endet am

Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen können.

§ 3 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen erklärt, nach seinen Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage und bereit zu sein, ein Praktikum durchzuführen.

Das Unternehmen erklärt sich weiter bereit,

1. in allen den/die Praktikanten/in betreffenden Fragen der Ausbildung mit der Hochschule bzw. mit deren Beauftragten für die praktischen Studiensemester zusammenzuarbeiten,
2. den/die Praktikanten/in für Veranstaltungen der Hochschule während des praktischen Studiensemesters freizustellen,
3. der Hochschule gegebenenfalls bei Nichteinhaltung des Vertrages Kenntnis zu geben,
4. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem/der Praktikanten/in einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis über Dauer und Fehlzeiten auszustellen.

§ 4 Pflichten des/der Praktikanten/in

Der/die Praktikant/in verpflichtet sich,

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm im Rahmen seines Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung zu beachten,
4. die Interessen des Unternehmens zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
5. bei Fernbleiben das Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 4. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
6. innerhalb angemessener Frist durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung des Unternehmens nachzuweisen, dass er/sie Student/in der Hochschule Pforzheim ist.

§ 5 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist,
2. von dem/der Praktikant/in mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie das Praktikum aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....

....., den

Für das Unternehmen:

Der Praktikant/die Praktikantin:

.....

.....